

▼ **M1**

## ANHANG I

**Muster der Gesundheitsbescheinigung für Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (*Apis mellifera* und *Bombus spp.*) und ihre Pflegebienen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind**

*Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.*

<b>GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR BIENENKÖNIGINNEN UND HUMMELKÖNIGINNEN (<i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus spp.</i>) UND IHRE PFLEGEBIENEN, DIE ZUM VERSAND IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND</b>			
1. Ursprungsmitgliedstaat und zuständige Behörde:		2.1. Bescheinigungs-Nr.:	<input type="checkbox"/> ORIGINAL <sup>(1)</sup>
		2.2. (ggf.) Nr. der CITES-Bescheinigung:	
<b>A. HERKUNFT DER BIENENKÖNIGINNEN/HUMMELKÖNIGINNEN (MIT PFLEGEBIENEN) (<i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus spp.</i>)</b>			
3. Name und Anschrift der Herkunftsimkerei:		4. Name und Anschrift des Versenders:	
5. Verladeort:		6. Transportmittel <sup>(2)</sup>	
<b>B. BESTIMMUNG DER BIENENKÖNIGINNEN/HUMMELKÖNIGINNEN (MIT PFLEGEBIENEN) (<i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus spp.</i>)</b>			
7. Bestimmungsmitgliedstaat:		8. Name und Anschrift der Bestimmungsimkerei:	
9. Name und Anschrift des Empfängers:			
<b>C. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DER BIENENKÖNIGINNEN/HUMMELKÖNIGINNEN (MIT PFLEGEBIENEN) (<i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus spp.</i>)</b>			
	10. Anzahl der Bienen (1 Königin pro Käfig mit maximal 20 Pflegebienen pro Königin)	11. Art	12. Kennnummer der Partie <sup>(3)</sup>
10.1.			
10.2.			
10.3.			
10.4.			
10.5. <sup>(4)</sup>			

▼ **M1****D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND**

13. Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

13.1. Die bösartige Faulbrut, der kleine Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) und die Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps spp.*) sind in ..... (Angabe des gesamten Hoheitsgebiets eines Ausfuhrlandes gemäß Anhang III Teil 1 oder der Ausfuhrregion eines Drittlandes gemäß Anhang III Teil 2 der Entscheidung 2003/881/EG) anzeigepflichtige Krankheiten/Schädlinge.

13.2. Die vorstehend beschriebenen Bienenköniginnen/Hummelköniginnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb;

b) sie stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruch bösartiger Faulbrut gesperrt ist, und in dem ein solcher Ausbruch innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung nicht festgestellt wurde. Wurde zuvor ein solcher Fall gemeldet, wurden innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten erfassten Fall alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet;

c) sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), von denen in den letzten 30 Tagen Wabenproben entnommen und entsprechend dem OIE-Handbuch für Diagnosemethoden mit Negativbefund auf bösartige Faulbrut untersucht worden sind;

d) sie stammen aus einem Gebiet mit einem Durchmesser von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*) oder *Tropilaelaps spp.* unterliegt und in dem kein Befall vorkommt;

e) sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), die kurz vor dem Versand untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen;

f) sie wurden gründlich untersucht, um sicherzustellen, dass alle Bienen und Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) oder seinen Eiern oder Larven und anderen Schädlingen, insbesondere *Tropilaelaps spp.*, sind.

13.3. Das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen und die Begleitprodukte sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Verunreinigung mit Materialien zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.

**E. GÜLTIGKEIT**

14. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

15. Datum und Orte

16. Name und Qualifikation des zugelassenen Tierarztes/Beamten

17. Unterschrift des zugelassenen Tierarztes/Beamten und Siegel (5)

(1) Das Original muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

(2) Gegebenenfalls Registriernummer des Fahrzeugs oder Containers und Siegelnummer angeben.

(3) Siegelnummer des Käfigs.

(4) Liste erforderlichenfalls weiterführen.

(5) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.